



JUSTIZANSTALT SONNBERG

Sonnberg 1
2020 Hollabrunn

Tel: +43(0)2952/2308-9001
Fax: +43(0)2952/2308-842
E-Mail: jasonnberg.vollzug@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
team.z@bmj.gv.at
team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in: Neuteufel, Obstl.

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen Frauen
und Männer gleichermaßen.

Ergeht weiters:
An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Nachrichtlich weiters:
An die
Leitung der Vollzugsdirektion
vd.leitung@justiz.gv.at

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Anpassungsgesetzes – Justiz

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 06.03.2013,
BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013

Die Anstaltsleitung der Justizanstalt Sonnberg erlaubt sich hinsichtlich des zur
Begutachtung versandten Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 15:

Einleitend darf festgestellt werden, dass der österreichische Strafvollzug trotz immer knapper werden personeller und finanzieller Ressourcen im internationalen Vergleich wohl zweifellos einen äußerst hohen Standard aufweist und die Qualität der Arbeit durch zahlreiche unabhängige Prüfungen laufend bestätigt wird. Auch gehören die österreichischen Haftanstalten sicher zu den am besten kontrollierten Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, wobei die Kontrollen auf unterschiedlichste Art und Weise erfolgen und diese von vielen verschiedenen Einrichtungen unabhängig wahrgenommen werden (wie z.B. durch das Parlament, die Vollzugsdirektion, das Bundesministerium für Justiz, die Volksanwaltschaft bzw. OPCAT, dem CPT, den UVS der Länder, den Rechnungshof, die Revisionsorgane, der Vollzugskammer, der Staatsanwaltschaft und noch vielen weiteren).

Die bei den Oberlandesgerichten eingerichteten Vollzugskammern sind (gut funktionierende) Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag iSd Art 20 Abs 2 B-VG und gelten damit als unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Tribunal iSd Art 6 Abs 1 MRK.

Der Artikel 94 (2) des Bundes-Verfassungsgesetzes lautet auszugsweise: „Durch Bundes- oder Landesgesetz kann in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden.“ Zumal es sich somit um eine „kann-Bestimmung“ handelt und die geplante Gesetzesänderung mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, darf höflichst angeregt werden, diese grundlegend zu überdenken und somit das derzeitige System der Vollzugskammern aufrechtzuerhalten bzw. deren geplante Abschaffung rückgängig zu machen.

Insbesondere möge die menschliche Komponente bzw. die Tatsache nicht außer Acht gelassen werden, dass sich im Strafvollzug keine gesetzestreuen Bürger befinden und rechtliche Möglichkeiten vielfach mutwillig ausgenützt werden. Dies hat bereits derzeit schon zur Folge, dass sich Strafgefangene bei negativen Vollzugsentscheidungen (häufig sogar mit einem vom Staat bezahlten Rechtsanwalt) gleichzeitig an viele der obgenannten Stellen wenden und bereits sehr wenige querulatorische Strafgefangene durch dauerhafte Eingaben die Justizverwaltung praktisch „lahmlegen“ können. Auch ist nach dem Willen des Gesetzgebers ein praktikabler Strafvollzug zu gewährleisten und müssen natürlich die sehr begrenzten und angesichts der Teuerungen immer enger werdenden personellen und finanziellen Ressourcen entsprechend berücksichtigt werden.

Insgesamt möchte sich die Anstaltsleitung der Justizanstalt Sonnberg der juristisch sehr präzise ausgearbeiteten (bereits vorliegenden) Stellungnahme der Justizanstalt Graz-Karlau vollinhaltlich anschließen und hierzu lediglich noch einige Ergänzungen bzw. Anmerkungen anfügen.

Zu Artikel 15 Z 8 und 9 (§§ 18 bis 18bStVG):

Die Zusammensetzung mit zwei Berufsrichtern und einem fachkundigen Laienrichter (aus dem Bereich des Strafvollzuges) hat sich in der Praxis bewährt und soll daher auch weiter beibehalten werden. Jedoch üben die Mitglieder der Vollzugskammer (entgegen dem derzeitigen Gesetzesvorschlag) eine Nebentätigkeit aus und sind die Bundesbediensteten des Dienststandes aus dem Kreis der Anstaltsleiter, deren Stellvertreter oder sonstige erfahrene Strafvollzugsbedienstete beruflich bereits mehr als ausgelastet, sodass die Bewältigung der anspruchsvollen zusätzlichen Tätigkeit während der Normaldienstzeit keinesfalls möglich erscheint.

Zu Artikel 15 Z 12 (§ 120 StVG):

Neben einer allgemeinen Beibehaltung der Möglichkeit einer Beschwerde frühestens am ersten Tag nach jenem Tag, an welchem dem Strafgefangenen der Beschwerdegrund bekanntgeworden ist (und dies dadurch vom Insassen ausreichend überdacht werden kann und somit Beschwerden auch vielfach unterbleiben), soll auch der Absatz 3 der geltenden Fassung beibehalten werden. Hierbei wird insbesondere an Beschwerden gegen Ordnungsstrafurkenntnisse gedacht, zumal Strafgefangene erfahrungsgemäß negative Vollzugsentscheidungen (Strafen) so lange als möglich hinausschieben möchten, die pädagogische Wirkung einer disziplinären Bestrafung (sollte möglichst unmittelbar nach dem negativen Verhalten erfolgen) hierdurch jedoch erheblich beeinträchtigt würde. In dem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie weit innerhalb des Strafvollzuges ein öffentliches Interesse wirksam werden kann oder Mitinsassen als Öffentlichkeit gesehen werden, zumal die restliche Öffentlichkeit hiervon in der Regel keine Kenntnis erlangt.

Zu Artikel 15 Z 13 (§ 121 StVG):

Die Anstaltsleitung der Justizanstalt Sonnberg spricht sich hiermit in dem Punkt massiv gegen den vorliegenden Gesetzesvorschlag aus, da die Umsetzung in dieser Form nicht praktikabel und machbar erscheint bzw. dies mit erheblichen negativen personellen und finanziellen Folgen verbunden wäre, da in jeder Anstalt täglich unzählige formlose Entscheidungen des Anstaltsleiters (bzw. ihm aufgrund des monokratischen Behördenaufbaus zurechenbare Entscheidungen) ergehen, sich die derzeitige Vorgangsweise bestens bewährt hat und das nunmehr vorgeschlagene Verfahren bei notwendigen negativen Vollzugsentscheidungen von zahlreichen Strafgefangenen vielfach mutwillig missbraucht werden würde, was aus den bisherigen zahlreichen Erfahrungen der verschiedenen Anstaltsleitungen und der Vollzugskammern durchaus ausreichend abgeleitet werden kann, wo zahlreiche Strafgefangene rechtliche Schwachstellen mutwillig mehr als ausreizen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagenen Möglichkeit (bei negativen Entscheidungen einen Bescheid zu verlangen) regelmäßig von den Insassen in Anspruch genommen wird und die notwendigen Ressourcen hierfür in keiner Weise gegeben sind bzw. dies die Vollzugsbehörde I. Instanz zweifellos überfordert, was sich auch insgesamt auf die Dauer der Entscheidungsprozesse negativ auswirken würde. Dies hätte letztlich auch zur Folge, dass mit der Wirksamkeit des Gesetzes in absolut jeder Justizanstalt ein Rechtsbüro mit einer entsprechenden personellen Bedeckung zwingend notwendig erscheint und in größeren Anstalten mit einem einzigen Juristen wohl auch nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Auf Grund der zahlreichen negativen Auswirkungen stellt sich zusammenfassend somit die wohl berechnigte Frage, warum man ein derzeit gut funktionierendes und rechtlich einwandfreies System (Vollzugskammern) überhaupt gänzlich verändern möchte.

Für den Anstaltsleiter:
Obstlt. Franz Neuteufel, Vollzugsleiter
Sonnberg, 26. April 2013